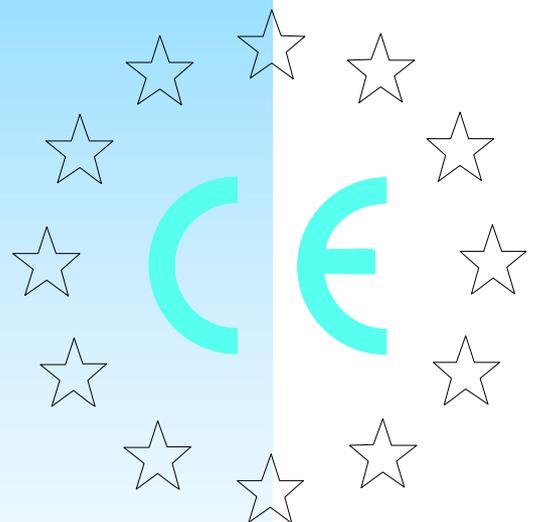




Gasverbrauchseinrichtungen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 90/396/EWG



Stand: März 2005



Gasgeräte richtlinie

(Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)

Sie stellen Gasverbrauchseinrichtungen her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Gasgeräte richtlinie ist am 27.1.1993 in deutsches Recht umgesetzt worden. Seit dem 1. Januar 1996 muss sie voll angewendet werden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Richtlinie „Gasverbrauchseinrichtungen“ 90/396/EWG vom 29.6.1990, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 196, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993, Amtsblatt der EU Nr. L 220.

in Deutschland

Die EU-Gasgeräte richtlinie wurde mit der 7. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 26.1.1993 in deutsches Recht (Bundesgesetzblatt I, Seite 133) umgesetzt.

Geltungsbereich

Die Gasgeräte richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Geräten und Ausrüstungen sowie die Inbetriebnahme von Geräten. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die 7. Verordnung des GPSG regelt nur das Inverkehrbringen, nicht die Inbetriebnahme von Gasgeräten.

Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen **Geräte**, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher, die mit Gasgebläsebrennern ausgerüstet werden, sind den Geräten gleichgestellt.

Ein gasförmiger Brennstoff ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15° C und unter einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

Betroffen sind auch **Ausrüstungen**, wie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen (Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher ausgenommen), die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengesetzt werden.

Die Gasgeräte richtlinie gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Produktionsbetrieben bestimmt sind.

Wer ist davon betroffen?

Hersteller bzw. Bevollmächtigte des Herstellers, Importeure und Händler, die Gasverbrauchseinrichtungen in den Verkehr bringen bzw. in Betrieb nehmen.

Anforderungen, Inhalte

Geräte und Ausrüstungen, die unter die Richtlinie fallen, müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie erfüllen und so hergestellt sein, dass bei vorschriftsmäßiger Verwendung (d. h. zweckentsprechend oder in einer vorhersehbaren Weise) die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährdet wird.

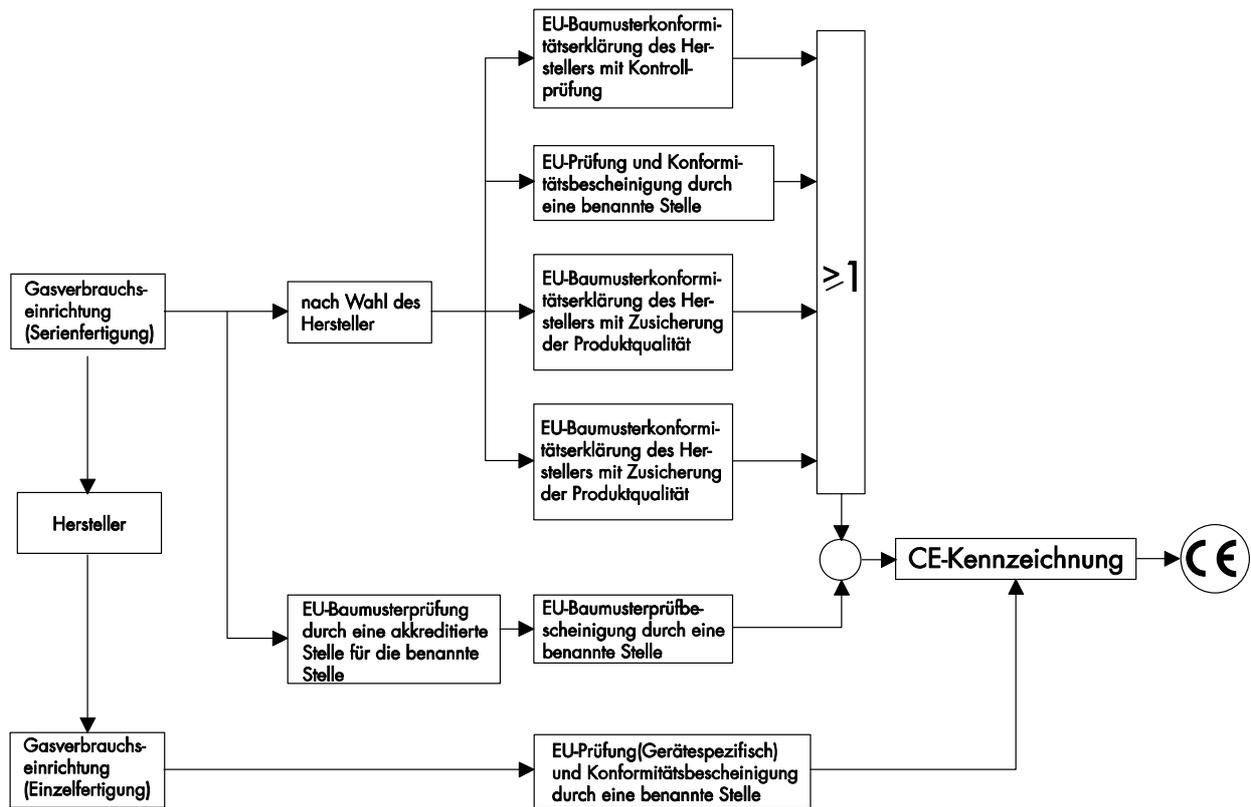
Gliederung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gemäß Anhang I

- Allgemeine Bedingungen
 - Allgemeine Anforderungen
 - Inverkehrbringen
 - Bedienungs- und Wartungsanleitung
 - Angaben und Warnhinweise auf dem Gerät und der Geräteverpackung
- Werkstoffe (mechanische, chemische und technische Beanspruchung)
- Auslegung und Herstellung
 - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren (z. B. Stabilität, Verformung)
 - Umwelteinflüsse
 - Anforderung an die elektrische Sicherheit
 - Steuerungen und Befehlseinrichtungen
 - normale und außergewöhnliche Schwankung oder Ausfall der Hilfsenergie
- Ausströmen von unverbranntem Gas (Gasleckrate)
- Zündung (Zündung und Wiedorzündung)
- Verbrennung
 - Flammenstabilität
 - Verbrennungsprodukte, ordnungsgemäßer Abzug
- Rationelle Energienutzung
- Temperaturen (Oberflächentemperaturen)
- Lebensmittel sowie Trink- und Brauchwasser (keine Qualitätseinbußen durch Berühren von Geräteteilen)

Was ist zu tun?

Die Gasgeräte-Richtlinie sieht die CE-Kennzeichnung jeder Gasverbrauchseinrichtung vor. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsnachweisverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Konformitätserklärung abgeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gasverbrauchseinrichtung in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Gleichzeitig muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bei einer „Benannten Stelle“ einen Antrag zur EU-Baumusterprüfung seines Gerätes oder des Ausrüstungsstückes stellen und ein repräsentatives Prüfmuster zur Verfügung stellen.

Flussdiagramm-EU-Konformitätsnachweisverfahren



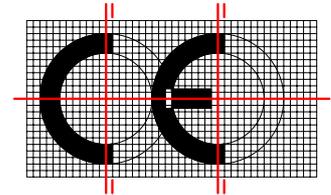
Benannte Stelle	DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Postfach 140362 53058 Bonn Tel.: 02 28/91 88-5 Fax: 02 28/91 88-990 E-Mail: info@dvgw.de Internet: www.dvgw.de
Benannte Stelle in Bayern	TÜV SÜD Gruppe TÜV Product Service GmbH	Ridlerstr. 65 80339 München Tel.: 0 89/50 08-4335 Fax: 0 89/50 08-4230 Internet: www.tuev-sued.de
Akkreditierte Stelle in Bayern für die Benannte Stelle	TÜV SÜD Gruppe TÜV Industrie Service GmbH	Ridlerstr. 65 80339 München Tel.: 0 89/51 90-1008 Fax: 0 89/51 90-3307

EU-Konformitätserklärung Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass die Gasverbrauchseinrichtung dem geprüften Baumuster entspricht, und dass sie die Anforderungen dieser Richtlinie und aller einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Bestandteile der Erklärung sind neben der technischen Dokumentation Angaben über den Hersteller und eine Beschreibung der Gasverbrauchseinrichtung sowie Nennung aller EU-Richtlinien, die dafür zutreffend sind und eingehalten werden.

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung sichtbar, gut lesbar und unauslöschbar auf dem Gerät oder dem Typenschild anbringen.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster). Nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist es nicht zulässig die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

**Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die benannten Stellen sowie die von ihnen akkreditierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EU-Gasgeräte-Richtlinie eingehend zu studieren.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

LGA TrainConsult GmbH
Normenstelle
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-4937
Fax: 09 11/6 55-4929
E-Mail: piz@lga.de
Internet: www.normen.lga.de

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln

Tel.: 02 21/9 76 68-0
Fax: 02 21/9 76 68-115
E-Mail: vertriebs@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Herbert Jung
Maria Wimmer
80525 München
Tel.: 089 2162-2435
Fax: 089 2162-3435
E-Mail: maria.wimmer@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)

Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 2170-2457
Fax: 089 2170-2401
E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Dr. Frieder Schuh
Monika Nörr
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

LGA Training & Consulting GmbH

Dr. Monika Bias
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@lga.de

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Dietmar Scharf
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-253
Fax: 089 5119-311
E-Mail: dietmar.scharf@hwk-muenchen.de
raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.

Richard Hartl
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005